

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**  
**„Hinteräckerle II“ in Magenbuch**

**Beschränkte erneute Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung wurden zu Einsichtnahme vom 04.05.2018 bis einschließlich 05.06.2018 (Auslegungsfrist) zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Aufgrund Ersatzforderungen zum Ausgleich der zukünftig als Baufläche genutzten Kompen-sationsflächen wurde der Umweltsteckbrief zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Be-lange ergänzt.

Eine beschränkte erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB ist durchzuführen.

Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten und er-gänzten Teilen und somit nur zu dem aktuellen Umweltsteckbrief abgegeben werden. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

**Anlass zur beschränkten erneuten öffentlichen Auslegung**

Das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz forderte in einer vor-gezogenen Stellungnahme Alternativen aufgrund Baulücken in Magenbuch und der mögli-chen Bauflächen im Bereich des bestehenden Bebauungsplans „Grund“ sowie die Suche nach potentiellen Ersatzflächen für die Anlage der Extensivwiese.

Diese Informationen sind im jetzt überarbeiteten Umweltsteckbrief erfasst.

Da ein Anhang des Bebauungsplanes eine Änderung nach der Beteiligung gemäß den § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfahren hat, ist der Bebauungsplan in seinen geänderten Teilen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nochmals anzuhören.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die Öffentlichkeit sowie die von der Änderung berührten Behörden beschränkt.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB auf-gestellt. Die Erforderlichkeit eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs entfällt. Ferner wird im beschleunigten Verfahren auf die Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbare sind, sowie auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer eingeschränkten und verkürzten Offenlage

**vom Freitag, den 15. Juni 2018 bis Montag, den 09. Juli 2018**  
**im Rathaus der Gemeinde Ostrach,**  
**Hauptstraße 19, 1. OG- Anschlagtafel Zimmer Nr. 14**

statt. Die Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bestandteil der Auslegung ist der ergänzte Umweltsteckbrief vom 05.06.2018.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link angesehen werden  
<https://www.ostrach.de/buergerservice/bekanntmachungen-planen-bauen>

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde zu den üblichen Dienstzeiten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die nicht während der

Auslegungsfrist abgegeben werden bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks enthalten. Anregungen werden auf jeden Fall entgegen genommen, auch wenn sie dieser Anforderung nicht entsprechen.

Ostrach, den 07.06.2018

Bauamt Ostrach